

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan "Danziger Straße - Klausenteich", Teil I, Änderung 2, in Laupheim

Der Bebauungsplan setzt für diesen Bereich Dachneigungen entlang der Danziger Straße von 28°, entlang der Stettiner Straße sowie im Innern des Quartiers jedoch von lediglich 14° fest. Im Norden (außerhalb des Änderungsbereiches) 28° und im Süden (ebenfalls außerhalb) sogar 48°. Aus diesem Gebiet gingen mehrere Anfragen bezüglich Wohnraumerweiterungen ein. In diesem Zusammenhang wurde darum gebeten, den Bebauungsplan dahingehend zu ändern, daß eine steilere Dachneigung als die zulässigen 14° erlaubt werden, um den Dachraum zur Schaffung zusätzlichen Wohnraumes nutzen zu können.

In Anbetracht der in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Dachneigungen ist eine generelle Festsetzung auf 28° vorgesehen. Einerseits wird damit ein Ausbau des Dachraumes zu Wohnzwecken ermöglicht, andererseits ist die Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken durch gegenseitige Verschattung nur minimal.

Mit Schreiben vom 22.01.1996 wurden die betroffenen Eigentümer auf die Planungsabsichten der Stadt hingewiesen und um Stellungnahme gebeten.

Bezüglich einer Veränderung der Besonnungssituation wurden detailliertere Untersuchungen angestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß es durch die Bebauungsplanänderung lediglich in den Monaten November - Februar punktuell zu geringfügigen Auswirkungen kommen kann. Veränderungen hinsichtlich gegenseitiger Verschattung bestünden aber auch dann, wenn zusätzlicher Wohnraum ohne Aufstockung ausschließlich durch Grundrißvergrößerung gewonnen würde. In den Monaten März bis Oktober sind praktisch keine Veränderungen hinsichtlich Verschattung nachweisbar. Aus diesen Gründen ist die Planänderung unbedenklich.

Der Bebauungsplan setzt bisher keine maximale Traufhöhe fest. Um im Rahmen des Dauchausbaues eine Erhöhung des Kniestocks in Grenzen zu halten, wird eine Begrenzung der maximalen Traufhöhe in die Festsetzungen aufgenommen.

Da Dachaufbauten bei dieser relativ flachen Dachneigung gestalterisch schwer unterzubringen sind, werden sie ausgeschlossen. Zulässig sind hingegen Zwerchgiebel und Dacheinschnitte.

Laupheim, den 17.01.1996

Fischer
Stadtbaumeister